jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/29 2Ob582/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1987

Norm

ABGB §833 C2

Rechtssatz

Eine Abänderung eines von allen Miteigentümern auf zehn Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages durch die Mehrheitseigentümerin dahin, daß es auf Lebenszeit des Pächters unkündbar bestehen soll, kann nicht als Maßnahme der ordentlichen Verwaltung angesehen werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 582/87
  Entscheidungstext OGH 29.09.1987 2 Ob 582/87
  Veröff: WoBl 1988,36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0013586

Dokumentnummer

JJR_19870929_OGH0002_0020OB00582_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at